

Vereinigung der österreichischen Richter

39

Fachgruppe Wohn- und Mietrecht BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ	
Eingel. 30. OKT. 1998	
zu Zahl 4.440/97-5/198	1fach. Bld. Akten

27.10.1998

Stellungnahme zum Entwurf des Ehe- und Scheidungsrechts-Änderungsgesetzes -

EheSchRÄG:

Zu § 82 Abs. 2 EheG:

Die Fachgruppe begrüßt es, daß auch diejenigen Ehwohnungen in ein Aufteilungsverfahren einbezogen werden, die zu einem Unternehmen gehören. Auf diese Weise kann verhindert werden, daß Ehwohnungen durch Zuordnung zu einem Unternehmen dem Aufteilungsverfahren entzogen werden. Die Gefahr, daß im Einzelfall unzumutbare Belastungen für das Unternehmen entstehen, wird durch die Aufteilung nach Billigkeit im Sinn des § 83 EheG abgewendet werden können. Zu unterstreichen sind aber die Ausführungen in den Erläuterungen, wonach die Einbeziehung solcher Ehwohnungen noch keineswegs bedeutet, daß sie auch im Aufteilungsverfahren auf den anderen Ehegatten übertragen werden.

Gegen die Klarstellung, daß die Ehwohnung auch dann ins Aufteilungsverfahren einzubeziehen ist, wenn ein Ehegatte zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse nicht darauf angewiesen ist, erscheint unbedenklich.

Zu § 382 e EO:

Es kommt leider immer wieder vor, daß bei verfeindeten Ehegatten ein Teil versucht, dem anderen durch rechtliche Verfügungen die Ehewohnung zu entziehen, oder zumindest die rechtliche Grundlage für die Benützung unsicher zu machen.

Es erscheint daher gerechtfertigt eine eigene zusammenfassende Bestimmung über die Sicherung des Wohnbedürfnisses eines Ehegatten einzuführen. Es ist auch zu rechtfertigen, daß in diesem besonders sensiblen Bereich die Anhörung des Antragsgegners nur dann stattzufinden hat, wenn dadurch nicht der Zweck der Maßnahme vereitelt würde.

Es bestehen daher von Seiten der Fachgruppe Wohn- und Mietrecht keine Bedenken gegen die vorgesehenen neuen Bestimmungen über die Ehewohnung.

Dr. Debolav
(obmann)